

Anmeldung als Lebensmittelunternehmer/-in beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Zurück an:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Neubrandenburg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Gartenstraße 17
17033 Neubrandenburg

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abmeldung		
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name:	Telefon:
	Mobiltelefon:
Straße:	Fax:
PLZ/ Ort	E-Mail:
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:	Telefon:
	Mobiltelefon:
Straße:	Fax:
PLZ/ Ort	E-Mail:
Betriebsart			
<input type="checkbox"/> Erzeuger		<input type="checkbox"/> Einzelhandel	
<input type="checkbox"/> Hersteller		<input type="checkbox"/> Küche/ Kantine	
<input type="checkbox"/> Direktvermarkter		<input type="checkbox"/> Gaststätte/ Imbisseinrichtung	
<input type="checkbox"/> Großhandel/ Lebensmittellager		<input type="checkbox"/> Marktstand/ Verkaufsfahrzeug	
<input type="checkbox"/> Transporteur		<input type="checkbox"/> Sonstige	
Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
..... <div style="text-align: center;">Ort, Datum</div>	 <div style="text-align: center;">Unterschrift Lebensmittelunternehmer</div>	

Hinweis:

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit diese nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb** gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.